

A13 Satzungsänderungsantrag 1: Änderungen an der DV-Satzung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Diözesanleitung
Tagesordnungspunkt: TOP 06 Anträge

Antragstext

390 Die Satzung wird wie folgt geändert:

391 Grundlagen und Ziele

392 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen
393 zusammen. **Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele**
394 **des Verbandes bejaht.**

395 Demokratisch und gleichberechtigt wählen **alle Mitglieder altersunabhängig** die
396 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

397 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die
398 Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und
399 Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren
400 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und
401 nicht alleine stehen.

402 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
403 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach
404 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen
405 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten
406 **religiösen** Leben.

407 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
408 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher
409 Interessen und Fähigkeiten.

410 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
411 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
412 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge
413 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde **gleichberechtigt** mitgestalten können. Sie
414 engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung

415 ermöglichen.

416 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
417 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit
418 den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen
419 zusammen.

420 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte
421 und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der
422 Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der
423 natürlichen Lebensgrundlagen.

424 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
425 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch
426 verantworteten Lebensweise.

427 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen
428 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land
429 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und
430 Begegnung mit ihnen.

431 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen
432 und jungen Erwachsenen.

433 **12.3 Diözesanleitung**

434 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht mit acht Stellen zu besetzen, zu ihr
435 gehören:

- 436 • bis zu drei weibliche Personen
- 437 • bis zu drei männliche Personen
- 438 • bis zu einer INTA* Person
- 439 • sowie bis zu einer Geistlichen Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig

440 insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden
441 Pfarrgemeinschaften.

442 **Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche**
443 **tätige Seelsorger*innen bzw. Theolog*innen als gewählte Geistliche Leitungen im**
444 **Verband mitarbeiten.**

445 **Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband**
446 **und die Wahl durch die entsprechende Konferenz. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen**
447 **entsprechen der „Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung**
448 **(Altenberger Erklärung)“.**

449 Die Person, die in das Amt der Geistlichen Leitung gewählt wurde bzw. die
450 Aufgaben der Geistlichen Leitung wahrnimmt, bringt in die KjG den pastoralen
451 Auftrag entsprechend dem KjG Positionspapier "Mit-Gehen. Mit-Suchen. Geistliche
452 Leitung in der KjG" (Beschluss der Bundeskonferenz 2013) ein.

453 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
454 nicht alle Ämter besetzt sind.

455 **12.4 Diözesanleitung**

456 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

457 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei
458 Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand des KjG Diözesanverband
459 Aachen im Amt, bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind. Findet die Wahl auf einer
460 außerordentlichen Diözesankonferenz statt, beträgt die Amtszeit mindestens ein
461 Jahr und maximal zwei Jahre. Sie endet mit einer ordentlichen Diözesankonferenz.

462 Mitglieder der Diözesanleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des
463 Diözesanverbandes oder Einzelmitglied im Diözesanverband sein oder es spätestens
464 mit Amtseintritt werden.

465 **Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der**
466 **Diözesankonferenz erklären.**

Begründung

467 Diese verschiedenen Änderungen sind Auflagen der Bundesleitung aus unserem
468 letzten Sitzungsgenehmigungsprozess. Diese Änderungen müssen wir in unsere
469 Satzung aufnehmen, damit diese mit unserer Bundessatzung konform ist.

470 Auf den folgenden Seiten findet ihr zunächst noch alle Änderungen in
471 Synopsenform, also gegeneinander aufgestellt. Danach findet ihr nochmal die
472 aktuelle Fassung der Altenberger Erklärung, auf die wir in 12.3. verweisen
473 möchten.